Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(21.2.1974) Drucksache 8/881

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 881
(zu Drs. 8/644)
21. 02. 74

Änderungsantrag der Fraktion der CDU

zum Antrag der Fraktion der SPD vom 1. November 1973 in der in 1. Lesung beschlossenen Fassung

Bremisches Personalvertretungsgesetz (Neufassung) (Drs. 8/644)

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

§ 15 Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Zur Wahl des Personalrats können die wahlberechtigten Bediensteten sowie jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft Wahlvorschläge machen. Jeder nicht von einer Gewerkschaft eingereichte Wahlvorschlag muß von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von drei Wahlberechtigten, unterzeichnet sein. In jedem Falle genügt die Unterzeichnung durch 30 Gruppenangehörige.

(5) Ist gemeinsame Wahl beschlossen worden, so muß jeder Wahlvorschlag von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Bediensteten unterzeichnet sein; Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."

Dr. Cassens, Neumann und Fraktion der CDU

Carl Schünemann Bremen

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

(zu Drs. 8/644)
21. 02. 74